

1. Teil

Kompetenzdeckung

Verfassungsbestimmung

§ 1. Die Erlassung, Änderung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden.

idF BGBl I 2014/72

Inhaltsübersicht

I. Regelungsgegenstand	1–3
II. Verhältnis zur alten Rechtslage	4
III. Anwendungsbereich	5–10
IV. GewO und Energieeffizienz	11–21
V. Umsetzung von Unionsrecht	22–23

I. Regelungsgegenstand

Das EEffG enthält eine **dynamische Kompetenzdeckungsklausel**. Gem **1** dieser Bestimmung sind die *Erlassung, Änderung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können in **unmittelbarer Bundesverwaltung** besorgt werden.* Maßstab für die Beurteilung, welche Änderungen im Rahmen der sogenannten dynamischen Kompetenzdeckungsklausel zulässig sind, sind die bereits bestehenden Regelungen des EEffG, nach denen die Reichweite der Kompetenzdeckungsklausel zu bestimmen ist. Dies ergibt sich schon aus dem Begriff „Änderung“, der eine Anknüpfung der Regelungstätigkeit

des einfachen Gesetzgebers an den Regelungsinhalt des geltenden EEffG voraussetzt (vgl ErläutIA 3426/A 27. GP 37 f).

- 2 Energieeffizienz, Energiesparen oder die Senkung des Energieverbrauchs im Allgemeinen fällt nach Art 15 Abs 1 B-VG in **die Zuständigkeit der Länder**, soweit kein **Sonderkompetenztatbestand des Bundes** im Einzelfall herangezogen werden kann. Der Bund kann sich im Bereich der Energieeffizienz gem Art 10 Abs 1 B-VG beispielsweise auf die Kompetenztatbestände „Zivilrechtswesen“ (Z 6), „Verkehrswesen“ (Z 9), „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet“ (Z 10), „Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen“ (Z 12), „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“ (Z 12), oder „Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist“ (Z 12) stützen. Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Frage nach der Zuständigkeit vom Regelungszweck der zu erlassenden Bestimmungen abhängt (vgl ErläutIA 3426/A 27. GP 37 f).
- 3 Nachdem eine Verfassungsmehrheit für den Neubeschluss des EEff-RefG 2023 samt Kompetenzgrundlage nicht zustande kam, wurde die StF des EEffG im Rahmen der einfachgesetzlichen Nov zur besseren Übersicht und Anwenderfreundlichkeit systematisch gegliedert. Im 1 Teil befindet sich ausschließlich die Verfassungsbestimmung zur Kompetenzgrundlage in Form der **Kompetenzdeckungsklausel**.

II. Verhältnis zur alten Rechtslage

- 4 Die **Kompetenzdeckungsklausel** aus der StF idF BGBl I 2014/72 ist die verfassungsrechtliche Grundlage für die einfachgesetzlichen Änderungen des EEffG idF BGBl I 2023/59 und BGBl I 2024/29.

III. Anwendungsbereich

- 5 In *Lehre und Rechtsprechung* wird vertreten, dass die *Kompetenz des einfachen Gesetzgebers zur Änderung* der Bestimmungen **eng** auszulegen ist und nur Regelungsinhalte umfasst, die einen inhaltlichen Bezug zu

den bereits bestehenden Bestimmungen aufweisen. Mit anderen Worten sind Änderungen nur in dem Ausmaß zulässig, das nach der Methode der **intrasystematischen Fortentwicklung** bestimmt wird; eine Änderung der Art der in der StF festgelegten Berechtigungen und Verpflichtungen ist unzulässig. **Damit besteht nicht nur eine inhaltliche Beschränkung auf den Regelungsgegenstand, sondern auch eine entsprechende Beschränkung in Bezug auf die eingesetzten Regelungsinstrumente** (vgl ErläutIA 3426/A 27. GP 41 f). **Erweiterungen von bestehenden Verpflichtungen** hat der VfGH jedoch als **zulässig** erachtet (vgl VfSlg 1978/8337).

Die zuletzt mit Nov 2024 erfolgten einfachgesetzlichen Änderungen **6** betreffend Veröffentlichungspflichten von Rechenzentren sind ebenfalls, wie die Nov 2023, **Änderungen** innerhalb der **intrasystematischen Fortentwicklung** des durch die **dynamische Kompetenzdeckungsklausel** abgedeckten Normenbestands. Bereits die StF des EEffG hat Verpflichtungen für Unternehmen vorgesehen, wie beispielsweise in § 9 und § 10 idF BGBl I 2014/72, wie Durchführungs-, Dokumentations- und Meldepflichten in Bezug auf das Energiemanagement bei großen Unternehmen und Energieeffizienzmaßnahmen bei Energielieferanten (vgl ErläutIA 3951/A 27. GP 2 f).

Änderungen von Gesetzen, die an **dynamische Kompetenzdeckungsklauseln** gebunden sind und deren Erweiterung innerhalb der intrasystematischen Fortentwicklung **nicht** zulässig ist, benötigen im Gesetzwerdungsprozess den Neubeschluss der Kompetenzdeckungsklausel, also eine **Verfassungsmehrheit in NR und BR** sowie die **Zustimmung des BR** (vgl Art 44 Abs 1 und 2 B-VG). **7**

Statische Kompetenzdeckungsklauseln, wie sie beispielsweise im EAG **8** oder E-Control-G enthalten sind, lauten: *„Die Erlassung, Aufhebung sowie die Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes bestimmt.“* Das Wort *„Änderung“* ist nicht enthalten.

Änderungen von Gesetzen, die an **statische Kompetenzdeckungsklauseln** gebunden sind, benötigen im Gesetzwerdungsprozess den Neubeschluss der Kompetenzdeckungsklausel, also eine **Verfassungsmehrheit in NR und BR** sowie die **Zustimmung des BR** (vgl Art 44 Abs 1 und 2 B-VG). **9**

- 10 Im Zuständigkeitsbereich der Länder gibt es ebenfalls Regelungen zur **Energieeffizienz**, wie beispielsweise das NÖ EEG 2012, oder Bestimmungen innerhalb der Ausführungsgesetze zur Regelung des Elektrizitätswesens gem Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG, wie beispielsweise das TEG 2012. Auf die landesrechtlichen Vorschriften zur Regelung der **Gebäudeeffizienz**, wie sie in baurechtlichen oder -technischen Vorschriften auf Gesetzes- oder Verordnungsebene normiert sind, wird an dieser Stelle hingewiesen.

IV. GewO und Energieeffizienz

- 11 In einer richtungsweisenden Entscheidung des VfGH im Rahmen eines sogenannten „Drittelantrags“ von Abgeordneten wurde § 77a Abs 1 Z 2 GewO 1994 idF BGBl I 88/2000 aufgehoben und das Verhältnis zwischen dem *Bundeskompetenztatbestand* des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ und der „*energieeffizienten Verwendung von Betriebsanlagen*“ festgehalten (vgl VfGH v 10. 10. 2003 G212/02 VfSlg 17022):
- 12 *„Im Lichte des Erkenntnisses VfSlg 10831/1986 ist die durch § 77a Abs 1 Z 2 GewO 1994 idF BGBl I 88/2000 geschaffene Verpflichtung, bestimmte gewerbliche Betriebsanlagen nur dann zu genehmigen, wenn dadurch gleichzeitig sichergestellt wird, dass bei der Errichtung, dem Betrieb und der Auflassung der Betriebsanlagen ‚Energie effizient verwendet wird‘, verfassungswidrig, weil weder der Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG ‚Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie‘ noch ein anderer Kompetenztatbestand den Bundesgesetzgeber ermächtigt, eine entsprechende Verpflichtung zu erlassen.“*
- 13 *„Dem BVG über den umfassenden Umweltschutz, BGBl 491/1984, ist keine die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern ändernde rechtliche Wirkung beizumessen.“*
- 14 *„Das Gebot eines effizienten Energieeinsatzes bei den in der Anlage 3 zur GewO 1994 aufgelisteten Betriebsanlagen wurde vom Gesetzgeber nicht als Maßnahme vorsorgenden Umweltschutzes verstanden.“*
- 15 *„Das Gebot ist verfassungsrechtlich nicht der gewerbepolizeilichen Gefahrenabwehr, sondern dem rechtspolitischen Anliegen einer Beschränkung des Energieeinsatzes zuzuordnen, die über eine spezifisch gewerbepolizeiliche Ordnungs- und Sicherungsfunktion eindeutig hinausgeht.“*

- „Keine Änderung infolge gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie).“ 16
- „Doppelte Bindung des Gesetzgebers bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht.“ 17
- „Welcher Gesetzgeber zuständig ist, eine Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, bestimmt sich ausschließlich auf Grund der nationalen Verfassungsrechtsordnung.“ 18
- „Die Annahme, dass ein allenfalls bestehendes gemeinschaftsrechtliches Gebot zu einem einheitlichen Verfahren Kompetenzvorschriften kraft Anwendungsvorrangs verdrängen könnte, würde das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung grundlegend verkennen.“ 19
- „Die GewO 1994 enthält betreffend IPPC-Anlagen nunmehr Vorgaben zur Sicherstellung geeigneter Vorsorgemaßnahmen ua bei der energieeffizienten Verwendung von Energie über den Genehmigungsbescheid (vgl § 76a Abs 1 Z 1 GewO 1994).“ 20
- „Bei der Festlegung des Standes der Technik ist unter Berücksichtigung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall ua Energieeffizienz zu berücksichtigen (vgl Anl 6 zu § 71a, § 71b Z 2, § 77a Abs 3 und 5 GewO).“ 21

V. Umsetzung von Unionsrecht

- Mit dieser Bestimmung erfolgt **keine** inhaltliche Umsetzung von Unionsrecht. 22
- Bei der Umsetzung des horizontalen Prinzips „EE1st“ der EED III, das sich auf alle Bereiche bzw Sektoren beziehen soll, wird im Rahmen der doppelten Bindung des Gesetzgebers und der oben zitierten Entscheidung des VfGH noch entsprechend zu prüfen sein, wie die vollumfängliche Umsetzung der (EU-)RL gewährleistet werden kann. 23